

Seefelder Spielkreise e.V.

Satzung – Neufassung lt. Beschluss der Mitgliederversammlung am 16.4.2018

§ 1 (Name, Sitz)

1. Der Verein führt den Namen Seefelder Spielkreise und Chöre e.V.
2. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts München unter der Nummer VR 202 943 eingetragen.
3. Der Sitz des Vereins ist Seefeld am Pilsensee.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 (Zweck)

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Kultur, insbesondere die langfristig orientierte, nachhaltige Förderung des gemeinsamen Singens und Musizierens von Kindern und Jugendlichen - auch behinderter - und deren Familien mit besonderem Augenmerk auf die Persönlichkeitsentwicklung und künstlerische Entwicklung der Kinder und Jugendlichen.

Dies erfolgt vor allem durch Chöre und Instrumentalensembles für Kinder und Jugendliche unterschiedlichen Alters und für Familien. Die Angebote werden von qualifizierten Musiklehrer/innen geleitet. In den Ensembles und Chören werden die Kinder nicht nur musikalisch gefördert, sondern sollen darin auch ihre soziale Kompetenz entwickeln.

Als wesentliches pädagogisches Gestaltungsmittel zur Stärkung des Selbstbewusstseins der Kinder finden nichtkommerzielle, öffentliche Aufführungen in der Region, auch unter Einbeziehung anderer Ortschaften und Ensembles statt.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 (Mitgliedschaft)

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Mitglied ist jeweils ein gesetzlicher Vertreter der Kinder, die am Ensembleunterricht teilnehmen.

2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.

3. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende des Schuljahres zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).
6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
7. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 4 (Vorstand)

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus
 - a) dem/der 1. Vorsitzenden
 - b) dem/der 2. Vorsitzenden
 - c) dem Kassier/der Kassierin
 - d) dem Schriftführer/der Schriftführerin
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden und dem/der 2. Vorsitzenden. Jede/r von ihnen vertritt den Verein einzeln.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.
4. Aufgabe des Vorstands ist neben der allgemeinen Geschäftsführung insbesondere die Aufnahme der Kinder in die Chöre und Spielkreise nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten in enger Abstimmung mit den Musikpädagogen/innen.

§ 5 (Mitgliederversammlung)

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder per e-mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Die Mitgliederversammlung wählt den/die Versammlungsleiter/in. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung muss ein Protokoll angefertigt werden, von Versammlungsleiter/in und Schriftführer/in unterzeichnet und in angemessener Frist an jedes ordentliche Mitglied versandt werden.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Soweit nicht eine Aufgabe dem Vorstand zugewiesen ist, ist die Mitgliederversammlung zuständig. Insbesondere entscheidet die Mitgliederversammlung über folgendes:
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl der Revisoren

- Entgegennahme der Geschäfts- und Revisionsberichte, sowie Entlastung des Vorstandes
- Änderung der Satzung und
- Auflösung des Vereins.

§ 6 (Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens)

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins, Entzug der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Musikschule Gilching e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke im Bereich der Förderung des Musiker-Nachwuchses zu verwenden hat.

Seefeld, 16.4.2018

Katharina Braun

1. Vorstand

Waltraud Schneiders

2. Vorstand